

Bauleitplanung der Oranienstadt Dillenburg, Kernstadt Bebauungsplan „Fachmarktzentrum am Stadion“, 1. Änderung

◆ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg hat in ihrer Sitzung am 21.07.2022 über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen abgewogen und beschlossen (Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Alsdann hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg den Bebauungsplan „Fachmarktzentrum am Stadion“, 1. Änderung, in der Kernstadt Dillenburg nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung umfasst lediglich eine kleine Teilfläche innerhalb der rechtskräftig festgesetzten Sondergebietsfläche SO_{Eh2} im südöstlichen Bereich des Flurstückes 54/2 (vgl. nachstehend abgedruckter Freiflächenplan).

Mit dem Bebauungsplan (1. Änderung) wird ausschließlich die planungsrechtliche Grundlage für die ersatzweise Errichtung eines Fachmarktes für Tiernahrung und -zubehör sowie Pflanzen (Fa. DAS FUTTERHAUS) mit einer maximalen Verkaufsfläche von V_{kf} = 600 m² geschaffen. Alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben vollständig unverändert und gelten unverändert fort

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde demgemäß abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Fachmarktzentrum am Stadion“, 1. Änderung (Satzung) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Dillenburg, Stadthaus Herefordhaus, Bahnhofplatz 1, Zimmer A 10.13 in 35683 Dillenburg, während der üblichen Dienststunden (Mo. - Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.30 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Oranienstadt Dillenburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Dillenburg, den 30.07.2022

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg
gez. Anders (Erster Stadtrat)

Übersichtskarten:

- Lage und Abgrenzung des Plangebietes (SO_{Eh2})
(Auszug: Bebauungsplan „Fachmarktzentrum am Stadion“), ohne Maßstab
- Freiflächenplan mit Markierung des Gebäudeteiles
für den vorgesehenen Fachmarkt für Tiernahrung